



BRENNER IM MESS-DILEMMA – BALD KEINE LEGALE ALKOHOLBESTIMMUNG MÖGLICH?

Um die Volumenprozent eines Brands auf der Etikette korrekt zu deklarieren, muss der Alkoholgehalt bestimmt, sprich gemessen werden. Dies geschieht aktuell noch mit Alkoholwaagen, die wie alte Fieberthermometer mit Quecksilber funktionieren. Nachdem diese nicht mehr hergestellt werden, befindet sich die Branche in einer vertrackten Situation. In der Schweiz existiert momentan kein akkreditiertes elektronisches Messgerät als Ersatz für die Spindeln.

Ein simples Glasgefäß, das über einen Quecksilberthermometer funktioniert, brachte den Stein ins Rollen. Da kein Quecksilber mehr verwendet werden darf, produziert die Herstellerfirma diese Form der Glasspindel nicht mehr. Somit steht die Frage im Raum, wie Brennereien und Unternehmensprüfer des Zolls bei ihren Kontrollen das Alkoholvolumen bestimmen können – so ganz ohne akkreditiertes Messgerät? Denn auch bei den Betriebskontrollen des BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) sind die Glasspindeln am Ausgehen. Sie behelfen sich nun mit einem der vorhandenen elektronischen Messgeräte. Das Problem: Diese elektronischen Messgeräte sind bei Metas, dem Eidgenössischen Institut für Metrologie, gar nicht akkreditiert und dürften im Grunde genommen nicht benutzt werden. Bei Unstimmigkeiten misst der Zoll deshalb mit den bisherigen Spindeln nach.

Agroscope soll's richten

Seit vier Jahren wird nach einer gangbaren Lösung gesucht, aber offensichtlich drängt sich bei diesem Thema niemand vor, um den Missstand zu beheben. Kein Wunder, denn es erfolgen keine finanziellen Vorteile, sondern eher Unannehmlichkeiten. Um in dieser ungünstigen Situation Abhilfe zu schaffen, einigten sich die Parteien in Zusammenarbeit mit der Branche, dass Agroscope Ordnung in den unbefriedigenden Zustand bringen soll.

Sonia Petignat-Keller (Mitautorin dieses Artikels) von Agroscope traf sich mehrmals mit Vertretern von Metas und der Zollbehörde. Einige heikle Gegebenheiten sind dabei nicht zu un-

terschätzen. So muss bei der Einholung von Offerten für potenzielle, elektronische Messgeräte immer mit mehreren Herstellern verhandelt werden. Eine «unkomplizierte» Möglichkeit zur Behebung des Problems wäre die Anpassung der Messmittelverordnung. Eine Entschärfung der laborgenaue Bestimmungen wäre naheliegend und damit bestünde die Option, die auf dem Markt gängigen und zahlbaren Messmittel zu verwenden. Doch bis anhin reichte diesbezüglich kein Gerätehersteller ein entsprechendes Gesuch ein.

Neue Brennereibetriebe in paradoxer Lage

Da die Spindeln für die gesetzlich vorgeschriebene Messung des Alkoholgehalts zur Neige gehen, wird es Stand heute für neue Brennereien bald nicht mehr möglich sein, ein Unternehmen legal mit Konzession zu eröffnen. Abgesehen von den Ausnahmen, wenn ein Spindelset geerbt oder ein Laborgerät mit erheblichem finanziellen Aufwand gekauft werden kann, kommt dies einem Berufsverbot gleich. Die Option des Kaufs eines akkreditierten elektronischen Messgeräts mit vertretbarem finanziellen Aufwand besteht nicht. Ein paradoxer Zustand. Nachvollziehbar deshalb die im Chat der letztjährigen Agroscope-Brennereitagung anonym gestellte Frage eines Teilnehmers: «Wer kümmert sich um die Anerkennung der elektronischen Alkoholbestimmung?» Leider war diese Frage nicht so klar zu beantworten, aber immerhin hat sie einiges erneut ins Rollen gebracht. Wird europaweit mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ein Gerät erlaubt, ist dies in der Schweiz ebenfalls



zugelassen. Allerdings ist es umgekehrt nicht der Fall: Wird ein Gerät in der Schweiz akzeptiert, heisst das nicht, dass dies auch im restlichen Europa der Fall ist. Aufgrund dessen wollen potenzielle Herstellerfirmen die Zulassung von einem europäischen Labor akkreditieren lassen.

Die gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage bilden die Alkoholverordnung (AlkV) Art. 55, Absatz 3 mit dem eindeutigen Verweis auf die Alkoholbestimmungsverordnung (SR941.210.2). Die Verordnung des EJPD (Eidg. Justiz- und Polizeidep.) reguliert für elektronische Messmittel ganz klar, wie Volumenprozent zu bestimmen sind:

- Genauigkeit bzw. Teilung $\leq 0.1\%$ vol. (absolute Grösse)
- von 0–100 % vol.
- Messgenauigkeit muss bei einer Temperatur zwischen -10 und $+40$ Grad Celsius gewährleistet sein.

Eine Ausnahme gilt gemäss Anhang 1 lediglich für Kleinproduzentinnen und -produzenten sowie für Landwirtinnen und Landwirte, die jährlich weniger als 200 Liter reinen Alkohol herstellen (Art. 14 AlkV).

Somit stellt sich die Frage, wie grössere Betriebe eine gesetzeskonforme Messung gewährleisten können? Tatsache ist: Falls es zu

einem Gerichtsfall kommen würde, entsteht eine kritische Situation für die Branche.

Schlussfolgerung

Zweifellos muss eine Messung genau sein, die gängigen elektronischen Messmittel messen in der Norm nur mit marginalem Messfehler. Ausserdem soll ein Messgerät erschwinglich und anwenderfreundlich für alle sein. Ein Gerät auf «Labor-Niveau» ist nicht angebracht. Die Messmittelverordnung erscheint zu genau, auch wenn gewährleistet werden soll, dass dem Staat keine Steuern verloren gehen. Zwei mögliche Verfahren stehen für die Problemlösung momentan zur Verfügung:

1. Zulassungsverfahren eines Messmittels für die Schweiz. Hier ist das Metas federführend und müsste nach der Ausarbeitung das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) mit einer Begründung bedienen; oder
2. ISO-Konformitätsbewertung bzw. die Einholung der Akkreditierung eines Messmittels. Diese muss der Hersteller der Geräte beantragen.

Eines ist gewiss: Der «Ist»-Zustand soll sich bald zum «War»-Zustand wandeln.

SONIA PETIGNAT-KELLER, AGROSCOPE, UND ANDREA CARETTA, SZOW ■

ANZEIGEN

Obstbäume

Bonita*	T337
Boskoop Bielar*	Fl.56
Braeburn Mariri red*	T337
Cox's Lavera*	M9vt
Elshof*	M9vt
Galaxy*	T337
Galiwa*	T337
Glockenapfel	T337
Golden Reinders*	M9vt
Gravensteiner	M9vt
Jugala*	T337
Ladina*	T337
Milwa*	T337
Nela*	T337
Novajo*	Fl.56
Opal*	T337
RubINETTE*	Fl.56
Rubinola*	T337
Rustica*	T337
Topaz*	M9vt
Werderberg*	T337

*Sortenschutz

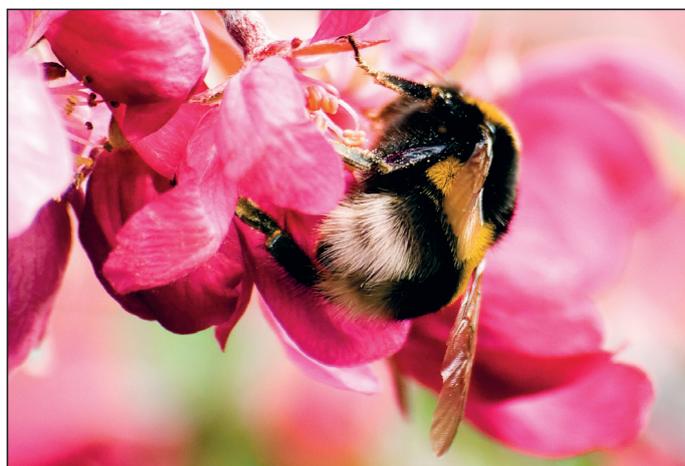
Conférence	Eline
Gute Louise	QA
Harrow Sweet	QA
Kaiser Alexander	QA
Williams	QA

Aprikosensortiment
Zwetschgensortiment
Pfirsich und Nektarinen
Kirschensortiment G5 Colt
Hochstammsortiment
Mostapfelsortiment

**Informieren
Sie sich über das
Biosortiment für
Knospenbetriebe!**

 **Scherrer**
Baumschule Egnach

Telefon 071 477 20 04
Fax 071 477 20 76
Natel 079 437 32 91



Hummeln

Eine gute Bestäubung sichern

- Triple-Volk speziell für das Freiland entwickelt
- In Kernobst, Steinobst und Beeren
- Ertragssicherung

 **Andermatt**
Biocontrol Suisse

Tel. 062 917 50 05
sales@biocontrol.ch
www.biocontrol.ch